

**Arbeitsdienst-Ordnung**  
des  
**Wangerooger Yacht-Clubs**  
in der Fassung von 1997

Ordnungstext

Da die Satzung des WYC den Arbeitsdienst nicht eingehend genug bestimmt, dient diese Arbeitsdienstordnung als Anlage zur Satzung.

**PRÄAMBEL**

Der Arbeitsdienst im WYC dient der Instandhaltung der clubeigenen Anlagen, zur Verwirklichung neuer Bauvorhaben, der Organisation von Veranstaltungen und zur Förderung des Clublebens.

Durch den Arbeitsdienst ist es möglich die Mitgliedsbeiträge auf ein niedriges Niveau zu halten.

1. Alle aktiven Mitglieder und Mitglieder von Eignergemeinschaften, sowie Mitglieder, denen nur vorübergehend ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden kann, sind verpflichtet Arbeitsdienst zu leisten. Dieses gilt auch für die aktiven Mitglieder, die im Geschäftsjahr ihren Liegeplatz nicht beanspruchen und für jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die einen Liegeplatz in der Gemeinschaftsbox haben.
2. Der Arbeitsdienst ist aufgeteilt in einen Hafendarbeitsdienst und einen regulären Arbeitsdienst.
  - 2.1 Der Arbeitsdienst umfaßt alle anfallenden Arbeiten im Geschäftsjahr. Er ist grundsätzlich an den festgesetzten Arbeitsdiensttagen zu leisten.
  - 2.2 Der Hafendarbeitsdienst ist an einem der festgesetzten Arbeitsdiensten zu leisten. Alle unter Ziffer 1 genannten Mitglieder müssen Hafendarbeitsstunden leisten.
  - 2.3 Einzelne Tätigkeiten können mit höheren Arbeitsstunden gewertet werden.
3. Zeiten  
Die Jahreshauptversammlung legt die Stundenzahl des regulären Arbeitsdienstes und des Hafendarbeitsdienstes fest und gibt die Arbeitsdiensttermine und die anstehenden Arbeiten bekannt. Der Arbeitsdienst ist im Geschäftsjahr zu leisten.
4. Ableisten des Arbeitsdienstes
  - 4.1 Der Hafendarbeitsdienst ist von jedem unter 1 genannten Mitglied persönlich zu leisten.
  - 4.2 Der reguläre Arbeitsdienst ist von jedem genannten Mitglied oder durch Gestellung eines Ersatzmannes zu leisten. Das Mitglied und der Ersatzmann können den Arbeitsdienst gleichzeitig leisten, wobei die Arbeitsstunden nur vom Mitglied und einem Ersatzmann angerechnet werden.  
Über Ausnahmen, die dem Verein nützlich sind, entscheidet der Vorstand. Mitgliedern, die bereits ihren Hafendarbeitsdienst des Geschäftsjahres erfüllt haben, werden die Stunden als reguläre Arbeitsdienststunden vergütet.
  - 4.3 Wird ein Mitglied für den Vorstand tätig, so werden ihm die Stunden als reguläre Arbeitsdienststunden angerechnet.

**Arbeitsdienst-Ordnung**  
des  
**Wangerooger Yacht-Clubs**  
in der Fassung von 1997

Ordnungstext

- 1.4 Der Vorstand kann reguläre Arbeitsdienststunden für das zur Verfügung stellen von Unterkunfts- und Tagungsmöglichkeiten bzw. Übernahme von Verantwortlichkeiten, vergüten. Er kann regelmäßig anfallende Arbeiten (Säuberung der Straße und des Clubgeländes usw.) mit pauschaler Vergütung des regulären Arbeitsdienstes vergeben.
  - 1.5 Mitarbeit auf Vereinsfesten gilt als regulärer Arbeitsdienst.
  - 1.6 Mitglieder von Eignergemeinschaften müssen pro Mitglied 50% der festgelegten Arbeitsdienststunden leisten.
  - 1.7 Der Vorstand kann Mitglieder, deren Unterstützung im außerordentlichen Interesse besteht, vom regulären Arbeitsdienst befreien. Für die Befreiung vom Hafendarbeitsdienst ist ein strenges Maß anzusetzen. Dieses gilt auch für das zur Verfügung stellen von Geräten.
5. Befreiung vom Arbeitsdienst
- 2.1 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Mitglieder aufgrund eines Härtefalles vom regulären Arbeitsdienst bzw. Hafendarbeitsdienst befreien.
  - 2.2 Vorstandsmitglieder sind vom Arbeitsdienst während ihrer Mitgliedschaft im Vorstand befreit. Das gilt auch für aktive Mitglieder deren Lebenspartner die Vorstandstätigkeit ausübt.
  - 2.3 Ehrenmitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit.
  - 2.4 Mitglieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind vom Arbeitsdienst befreit.
6. Erlaß von Arbeitsstunden im laufenden Geschäftsjahr
- 3.1 Tritt bei einem Mitglied in dem laufenden Geschäftsjahr ein Härtefall ein, können ihm die noch zu leistenden Arbeitsdienststunden auf schriftlichen Antrag erlassen werden.
  - 3.2 Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung ihren Liegeplatz für die Saison angemeldet haben, müssen auch dann ihren vollen Arbeitsdienst leisten, wenn sie während der laufenden Saison ihren Liegeplatz abgeben. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt. (siehe Ziffer 8)
  - 3.3 Wird einem neuen aktiven Mitglied während der Saison ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt, so ist bei Vergabe in der 1. Jahreshälfte der volle Arbeitsdienst (regulärer- und Hafendarbeitsdienst), in der 2. Jahreshälfte der halbierte reguläre Arbeitsdienst und Hafendarbeitsdienst zu leisten.
7. Verrechnung von Arbeitsstunden
- Die Mehrarbeit an regulären Arbeitsstunden des laufenden Geschäftsjahres werden zusammen mit den Mehrarbeitsstunden des Vorjahres in das kommende Geschäftsjahr übernommen.
- Die Minderarbeitsstunden des laufenden Geschäftsjahres werden in das folgende übertragen.

**Arbeitsdienst-Ordnung**  
des  
**Wangerooger Yacht-Clubs**  
in der Fassung von 1997

Ordnungstext

8. Jahresregelung
  - 1.1 Mitglieder, die mit Minderarbeitsstunden des regulären Arbeitsdienstes aus dem laufenden Geschäftsjahr kommen, müssen diese Stunden zzgl. der neuen regulären Arbeitsdienststunden bis zum Ende des neuen Geschäftsjahres ableisten.
  - 1.2 Mitglieder, die ihren Hafendarbeitsdienst nicht innerhalb eines Jahres voll geleistet haben, verlieren ihren Anspruch auf einen Liegeplatz.
  - 1.3 Mitglieder, die ihren regulären Arbeitsdienst nicht innerhalb dieser 2 Jahre voll geleistet haben, wird die Minderarbeitsstunde mit einem Arbeitsdienstausschlaggeld in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird von der Jahreshauptversammlung jährlich neu festgelegt.  
Mehrarbeitsstunden werden vom Verein nicht vergütet.
9. Verantwortlichkeit  
Jedes Mitglied ist für die richtige Abrechnung seines Arbeitsdienstes selbst verantwortlich.
10. Bekanntgabe der Arbeitsdiensttermine  
Arbeitsdienste werden auf den Versammlungen bekanntgegeben und im Clubhaus bzw. Schaukasten am Rosengarten ausgehängt.  
Auswärtigen Mitgliedern werden die Arbeitsdiensttermine schriftlich bzw. per eMail mitgeteilt, sie können auch im Internet abgerufen werden.
11. Versicherungsschutz  
Für Mitglieder im WYC besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages. Nichtmitglieder sind nicht versichert.